

Informationen zur Akupunktur bei chronisch schmerzkranken Patienten



KVBB
Kassenärztliche Vereinigung
Brandenburg

Rechtsgrundlage:

QS-Vereinbarung zur Akupunktur bei chronisch schmerzkranken Patienten gemäß § 135 Abs. 2 SGB V vom 01.01.2007 i. V. m. Nr. 12 der Anlage I der Richtlinien Methoden vertragsärztliche Versorgung: <http://www.kbv.de/media/sp/Akupunktur.pdf>

Fachliche Teilnahmevoraussetzungen:

- ◆ Akupunkturbehandlungen können nur von folgenden Facharztgruppen durchgeführt werden:
 - FÄ für Allgemeinmedizin, Innere Medizin und Allgemeinmedizin, Praktische Ärzte und Ärzte ohne Gebietsbezeichnung
 - FÄ für Kinder- und Jugendmedizin
 - FÄ für Innere Medizin
 - FÄ für Chirurgie
 - FÄ für Orthopädie bzw. FÄ für Orthopädie und Unfallchirurgie
 - FÄ für Neurologie, Nervenheilkunde, Neurologie und Psychiatrie
 - FÄ für Neurochirurgie
 - FÄ für Anästhesiologie
 - FÄ für Physikalische und Rehabilitative Medizin
- ◆ Folgende Nachweise sind für die Genehmigung einzureichen:
 - Zusatzbezeichnung „Akupunktur“
und
 - Fortbildung 80 Stunden-Kurs gem. den Vorgaben des Curriculums „Psychosomatische Grundversorgung“ der BÄK oder Abrechnungsgenehmigung Psychosomatik
und
 - interdisziplinärer 80-Stunden-Kurs über Schmerztherapie (von einer LÄK anerkannt)
- ◆ Diese Nachweise können durch Urkunden oder Teilnahmebescheinigungen eingereicht werden.
- ◆ Auflage zur Aufrechterhaltung:
 - regelmäßige Teilnahme (mindestens viermal im Jahr) an Fallkonferenzen **oder**
 - Teilnahme an Qualitätszirkeln zum Thema „Chronische Schmerzen“

Weitere Voraussetzungen (z. B. räumlich, technisch, apparativ):

- ◆ separate abgeschlossene Räume mit Liegen
- ◆ Verwendung von sterilen Einmalnadeln

Die Erfüllung dieser Voraussetzungen ist durch eine Selbsterklärung auf dem Antragsformular erbracht.

Zusätzliche Hinweise:

- ◆ rückwirkende Genehmigung nicht möglich
- ◆ Akupunkturen bei chronisch schmerzkranken Patienten können nur für die Nr. 12 § 1 der Anlage I der Richtlinien Methoden vertragsärztliche Versorgung zugelassenen Indikationen abgerechnet werden
- ◆ Prüfung erfolgt durch die QS-Kommission Akupunktur
- ◆ Eine Akupunktur beinhaltet bis zu zehn Sitzungen innerhalb von max. sechs Wochen (begründete Ausnahmefälle: bis zu 15 Sitzungen in max. zwölf Wochen)

Abrechnungsmöglichkeiten:

EBM-GNR 30790 - Eingangsdiagnostik und Abschlussuntersuchung
EBM-GNR 30791 - Durchführung der Körperakupunktur

Antragsstellung:

Das Antragsformular ist auf der Homepage eingestellt:

http://www.kvbb.de/fileadmin/kvbb/dam/praxis/qualitaet/genehmigungspflichtige%20leistungen/akupunktur/akupunktur_antrag_auf_teilnahme.pdf

Kontaktmöglichkeiten:

Fax: 0331 – 2309 383

Mail: qs@kvbb.de

Adresse: Kassenärztliche Vereinigung Brandenburg
UB 4 / Fachbereich Qualitätssicherung
Pappelallee 5
14469 Potsdam